

TE Vfgh Beschluss 2026/6/16 WIII1/2026

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.06.2026

Index

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Norm

B-VG

Leitsatz

Auswertung in Arbeit

Spruch

Die Anfechtung wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung

1

1. Am 27. Dezember 2024 brachte der Anfechtungswerber als Bevollmächtigter gemeinsam mit vier Stellvertretern (vgl. §3 Abs5 VoBeG) einen Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens mit der Kurzbezeichnung "Für ein Bundes-Jagdgesetz" beim Bundesminister für Inneres ein. Mit Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 17. Jänner 2025 wurde dem Einleitungsantrag nicht stattgegeben. 1. Am 27. Dezember 2024 brachte der Anfechtungswerber als Bevollmächtigter gemeinsam mit vier Stellvertretern (vergleiche §3 Abs5 VoBeG) einen Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens mit der Kurzbezeichnung "Für ein Bundes-Jagdgesetz" beim Bundesminister für Inneres ein. Mit Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 17. Jänner 2025 wurde dem Einleitungsantrag nicht stattgegeben.

2

2. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht mit nunmehr angefochtenem Erkenntnis vom 9. Februar 2026 ab. Begründend wird zusammengefasst ausgeführt, der Bevollmächtigte des Volksbegehrens und seine Stellvertreter seien weder Kontoinhaber noch Zeichnungsberechtigte des bekanntgegebenen Kontos; zeichnungsberechtigt sei nur der näher bezeichnete Rechtsanwalt, welcher als Treuhänder auftrete. Die gesetzlich vorgesehene gemeinsame Zeichnungsbefugnis des Bevollmächtigten und seiner Stellvertreter liege somit nicht vor. §3 Abs7 Z3 VoBeG erfordere die Vorlage einer Bankbestätigung, welche die gemeinsame Zeichnungsbefugnis des Bevollmächtigten des Volksbegehrens und seiner Stellvertreter zu einem Bankkonto zum Gegenstand habe, weshalb die vorgelegte Treuhandvereinbarung nicht mit den gesetzlichen Vorgaben in Einklang stehe. Das angefochtene Erkenntnis enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

"Diese Entscheidung kann gemäß Art141 B-VG innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden (vgl. zB VfGH 23. Februar 2015, E158/2015). Diese Anfechtung kann auf die behauptete

Rechtswidrigkeit des Verfahrens gegründet werden (vgl Art141 Abs1 B-VG). "Diese Entscheidung kann gemäß Art141 B-VG innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden vergleiche zB VfGH 23. Februar 2015, E158/2015). Diese Anfechtung kann auf die behauptete Rechtswidrigkeit des Verfahrens gegründet werden vergleiche Art141 Abs1 B-VG).

Da der vorliegende Fall in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gehört, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen (vgl Art133 Abs5 B-VG). "Da der vorliegende Fall in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gehört, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen vergleiche Art133 Abs5 B-VG)."

3

3. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende, auf Art141 Abs1 iVm litj B-VG gestützte Anfechtung. Die "Proponenten" des Volksbegehrens "Für ein Bundes-Jagdgesetz" seien an den administrativen Hemmnissen bei den angefragten Geldinstituten gescheitert, die rundweg die Einrichtung eines gesetzeskonformen Kontos abgelehnt hätten. Die bestehende Formulierung des §3 Abs7 Z3 VoBeG stelle eine sachlich nicht gerechtfertigte Barriere für die Einleitung eines Volksbegehrens dar und behindere im Ergebnis durch eine rein administrative Vorschrift ohne Einfluss auf oder sonstigen Bezug zum Gegenstand und zur Abwicklung eines Volksbegehrens dessen Durchführung. Es sei nicht verständlich, warum nicht der Bevollmächtigte eines Volksbegehrens alleine zu dem Konto zeichnungsberechtigt sein könne, sowie warum der Gesetzgeber auf einer so komplizierten und in der Praxis oftmals nicht umsetzbaren Lösung einer gemeinsamen Zeichnungsberechtigung beharre und nicht gleichwertige Alternativlösungen zulasse. Aus diesen Gründen sei die Bestimmung des §3 Abs7 Z3 VoBeG verfassungswidrig, weil durch eine Formalvorschrift das demokratische Recht auf Durchführung eines Volksbegehrens unangemessen behindert werde. Im Übrigen sei das angefochtene Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes durch eine unrichtige rechtliche Beurteilung verfehlt, weil die strikte Wortinterpretation einer reinen Formalvorschrift ohne irgendwelche Einflüsse auf den demokratischen Ablauf eines Volksbegehrens sachlich nicht gerechtfertigt sei und gleichwertige Alternativen zuzulassen seien.

3. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende, auf Art141 Abs1 iVm litj B-VG gestützte Anfechtung. Die "Proponenten" des Volksbegehrens "Für ein Bundes-Jagdgesetz" seien an den administrativen Hemmnissen bei den angefragten Geldinstituten gescheitert, die rundweg die Einrichtung eines gesetzeskonformen Kontos abgelehnt hätten. Die bestehende Formulierung des §3 Abs7 Z3 VoBeG stelle eine sachlich nicht gerechtfertigte Barriere für die Einleitung eines Volksbegehrens dar und behindere im Ergebnis durch eine rein administrative Vorschrift ohne Einfluss auf oder sonstigen Bezug zum Gegenstand und zur Abwicklung eines Volksbegehrens dessen Durchführung. Es sei nicht verständlich, warum nicht der Bevollmächtigte eines Volksbegehrens alleine zu dem Konto zeichnungsberechtigt sein könne, sowie warum der Gesetzgeber auf einer so komplizierten und in der Praxis oftmals nicht umsetzbaren Lösung einer gemeinsamen Zeichnungsberechtigung beharre und nicht gleichwertige Alternativlösungen zulasse. Aus diesen Gründen sei die Bestimmung des §3 Abs7 Z3 VoBeG verfassungswidrig, weil durch eine Formalvorschrift das demokratische Recht auf Durchführung eines Volksbegehrens unangemessen behindert werde. Im Übrigen sei das angefochtene Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes durch eine unrichtige rechtliche Beurteilung verfehlt, weil die strikte Wortinterpretation einer reinen Formalvorschrift ohne irgendwelche Einflüsse auf den demokratischen Ablauf eines Volksbegehrens sachlich nicht gerechtfertigt sei und gleichwertige Alternativen zuzulassen seien.

4

4. Die Anfechtung ist nicht zulässig.

5

4.1. Gemäß Art141 Abs1 iVm litj B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Anfechtung des Ergebnisses von Volksbegehren, Volksabstimmungen, Volksbefragungen und Europäischen Bürgerinitiativen.

6

4.2. Gemäß §16 Abs1 VoBeG kann das von der Bundeswahlbehörde festgestellte Ergebnis eines Volksbegehrens innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Verlautbarung (§14 Abs3 VoBeG) wegen Rechtswidrigkeit des Verfahrens vom Bevollmächtigten des Einleitungsantrages oder von vier Mitgliedern des Nationalrates oder eines Landtages beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Gemäß §14 Abs1 VoBeG hat die Bundeswahlbehörde die Gesamtzahl der in den Wählerevidenzen verzeichneten Stimmberechtigten (Z1), die Zahl der gültigen Eintragungen (Z2) sowie die Zahl der Personen, die den Einleitungsantrag unterstützt haben und deren Unterschriften als gültige Eintragungen gelten (Z3), festzustellen. Die Summen gemäß §14 Abs1 Z2 und 3 sind zusammenzurechnen und es ist von der Bundeswahlbehörde festzustellen, ob ein Volksbegehren iSd Art41 Abs2 B-VG vorliegt oder nicht (§14 Abs2 VoBeG). Als

Ergebnis eines Volksbegehrens iSd Art141 Abs1 lith B-VG sowie iSd §16 Abs1 VoBeG sind vor diesem Hintergrund die Feststellungen der Bundeswahlbehörde gemäß §14 Abs1 und 2 VoBeG zu verstehen.

7

4.3. Die vorliegende Anfechtung wendet sich nicht gegen das "Ergebnis" eines Volksbegehrens, zumal der Bundesminister für Inneres dem Einleitungsantrag des Bevollmächtigten und nunmehrigen Anfechtungswerbers nicht stattgegeben hat und das Eintragungsverfahren (vgl §§8 ff. VoBeG) nicht durchgeführt wurde (vgl VfSlg 20.591/2023; VfGH 12.12.2012, W III-1/2012). Die Feststellungen der Bundeswahlbehörde gemäß §14 Abs1 und 2 VoBeG, die als Ergebnis eines Volksbegehrens Gegenstand einer Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof sein können (§16 Abs1 VoBeG), liegen hier nicht vor. 4.3. Die vorliegende Anfechtung wendet sich nicht gegen das "Ergebnis" eines Volksbegehrens, zumal der Bundesminister für Inneres dem Einleitungsantrag des Bevollmächtigten und nunmehrigen Anfechtungswerbers nicht stattgegeben hat und das Eintragungsverfahren vergleiche §§8 ff. VoBeG) nicht durchgeführt wurde vergleiche VfSlg 20.591 aus 2023,; VfGH 12.12.2012, W III-1/2012). Die Feststellungen der Bundeswahlbehörde gemäß §14 Abs1 und 2 VoBeG, die als Ergebnis eines Volksbegehrens Gegenstand einer Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof sein können (§16 Abs1 VoBeG), liegen hier nicht vor.

8

4.4. Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichtes, die über die Rechtmäßigkeit von Bescheiden des Bundesministers für Inneres im Hinblick auf die (Nicht-)Stattgabe eines Einleitungsantrages in Bezug auf ein Volksbegehren absprechen, können vor diesem Hintergrund – jedenfalls in einer Konstellation wie der vorliegenden – (nur) im Wege der Erkenntnisbeschwerde gemäß Art144 B-VG beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden, nicht jedoch mittels Anfechtung gemäß Art141 Abs1 lith B-VG (vgl VfSlg 16.382/2001, 18.029/2006, 19.644/2012, 19.711/2012, 20.591/2023; VfGH 27.6.2017, E1823/2017; 10.3.2026, E714/2025). 4.4. Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichtes, die über die Rechtmäßigkeit von Bescheiden des Bundesministers für Inneres im Hinblick auf die (Nicht-)Stattgabe eines Einleitungsantrages in Bezug auf ein Volksbegehren absprechen, können vor diesem Hintergrund – jedenfalls in einer Konstellation wie der vorliegenden – (nur) im Wege der Erkenntnisbeschwerde gemäß Art144 B-VG beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden, nicht jedoch mittels Anfechtung gemäß Art141 Abs1 lith B-VG vergleiche VfSlg 16.382 aus 2001,, 18.029 aus 2006,, 19.644 aus 2012,, 19.711 aus 2012,, 20.591 aus 2023,; VfGH 27.6.2017, E1823/2017; 10.3.2026, E714/2025).

9

4.5. Dass die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Erkenntnisses von einer anderen Rechtsansicht ausgeht, vermag daran nichts zu ändern (vgl VfSlg 12.532/1990, 17.772/2006, 18.940/2009). Der Verfassungsgerichtshof vertritt jedoch in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt, dass die Unrichtigkeit der Rechtsmittelbelehrung für die Partei ein unvorhergesehenes Ereignis darstellt und dass das Vertrauen auf die Richtigkeit der bekanntgegebenen Rechtsmittelbelehrung der Partei nicht als Verschulden angelastet werden kann. Einer Partei, die im Vertrauen auf eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung dieser entsprechend rechtzeitig ein Rechtsmittel ergriffen hat und erst durch die ihr Rechtsmittel als unzulässig zurückweisende Entscheidung Kenntnis von der Unrichtigkeit der Rechtsmittelbelehrung erhalten hat, ist – wenn die übrigen Voraussetzungen gegeben sind – die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist zu bewilligen (vgl VfSlg 4536/1963, 8785/1980, 8874/1980, 9143/1981, 12.807/1991, 13.341/1993; VfGH 5.6.2014, B753/2013; 29.11.2022, E1931/2022). 4.5. Dass die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Erkenntnisses von einer anderen Rechtsansicht ausgeht, vermag daran nichts zu ändern vergleiche VfSlg 12.532 aus 1990,, 17.772 aus 2006,, 18.940 aus 2009,). Der Verfassungsgerichtshof vertritt jedoch in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt, dass die Unrichtigkeit der Rechtsmittelbelehrung für die Partei ein unvorhergesehenes Ereignis darstellt und dass das Vertrauen auf die Richtigkeit der bekanntgegebenen Rechtsmittelbelehrung der Partei nicht als Verschulden angelastet werden kann. Einer Partei, die im Vertrauen auf eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung dieser entsprechend rechtzeitig ein Rechtsmittel ergriffen hat und erst durch die ihr Rechtsmittel als unzulässig zurückweisende Entscheidung Kenntnis von der Unrichtigkeit der Rechtsmittelbelehrung erhalten hat, ist – wenn die übrigen Voraussetzungen gegeben sind – die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist zu bewilligen vergleiche VfSlg 4536 aus 1963,, 8785 aus 1980,, 8874 aus 1980,, 9143 aus 1981,, 12.807 aus 1991,, 13.341 aus 1993,; VfGH 5.6.2014, B753/2013; 29.11.2022, E1931/2022).

10

5. Die Anfechtung ist daher als unzulässig zurückzuweisen. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2026:WIII1.2026

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2026

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at